

**Beitrags- und Gebührensatzung zur
Entwässerungssatzung (BGS/EWS) der Stadt Roth
Vom 04. Dezember 2008**

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Stadt Roth folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung:

**§ 1
Beitragserhebung**

Die Stadt Roth erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der Entwässerungsanlage einen Beitrag.

**§ 2
Beitragstatbestand**

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare sowie für solche Grundstücke erhoben, bei denen außer Niederschlagswasser weiteres Abwasser anfällt oder bei denen die oberirdische Ableitung des Niederschlagswassers ungenügend ist oder Missstände zur Folge hat, wenn

1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungsanlage besteht, oder
2. sie an die Entwässerungsanlage tatsächlich angeschlossen sind, oder
3. sie aufgrund einer Sondervereinbarung nach § 7 EWS an die Entwässerungsanlage angeschlossen werden.

**§ 3
Entstehen der Beitragsschuld**

- (1) Die Beitragsschuld entsteht im Falle des
 1. § 2 Nr. 1, sobald das Grundstück an die Entwässerungsanlage angeschlossen werden kann,
 2. § 2 Nr. 2, sobald das Grundstück an die Entwässerungsanlage angeschlossen ist,
 3. § 2 Nr. 3 mit Abschluss der Sondervereinbarung.
Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.
- (2) Wird eine Veränderung der Fläche oder der Bebauung des Grundstücks vorgenommen, die beitragsrechtliche Auswirkungen hat, entsteht die Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5 Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten von mindestens 3.000 m² Fläche (übergroße Grundstücke) auf das Dreifache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 3.000 m², begrenzt.
- (2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Schmutzwasserableitung auslösen oder die an die Schmutzwasserableitung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht zum Geschossflächenbeitrag herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich eine Schmutzwasserableitung haben. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.
- (3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; das gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.
- (4) Bei sonstigen unbebauten Grundstücken ist ein Viertel der Grundstücksfläche als Geschossfläche anzusetzen.
- (5) Wird ein Grundstück vergrößert oder wurden für diese Flächen noch keine Beiträge geleistet, so entsteht die Beitragspflicht auch hierfür. Gleiches gilt im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen sowie im Falle des Abs. 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfältigung errechnende Grundstücksfläche. Gleiches gilt für alle sonstigen Veränderungen, die nach Absatz 2 für die Beitragsbemessung von Bedeutung sind.
- (6) Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Absatz 3 oder Absatz 4 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Absatz 1 neu berechnet. Dem so ermittelten Beitrag ist der Beitrag gegenüberzustellen, der sich im Zeitpunkt des Entstehens der neu zu berechnenden Beitragsschuld (§ 3 Abs. 2) bei Ansatz der nach Absatz 3 oder Absatz 4 berücksichtigten Geschossfläche ergeben würde. Der Unterschiedsbetrag ist nachzuentrichten. Ergibt die Gegenüberstellung eine Überzahlung, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet worden ist.

§ 6 Beitragsatz

- (1) Der durch Beiträge abzudeckende Aufwand wird je zur Hälfte nach der Summe der Grundstücksflächen und der Geschossflächen umgelegt.
- (2) Der Beitrag beträgt
 - a) pro Quadratmeter Grundstücksfläche 2,05 €
 - b) pro Quadratmeter Geschossfläche 5,11 €.

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.

§ 7a Ablösung des Beitrags

- (1) Die Ablösung des Beitrags ist möglich. Der Ablösungsbeitrag errechnet sich nach dem voraussichtlich entstehenden Herstellungsbeitrag.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8 Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

- (1) Die Kosten für Grundstücksanschlüsse sind, soweit diese nicht nach § 1 Abs. 3 EWS Bestandteil der Entwässerungsanlage sind, in der jeweils tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.
- (2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. § 7 gilt entsprechend. § 5 Abs. 2 Satz 2 EWS bleibt unberührt.

§ 9 Gebührenerhebung

Die Stadt Roth erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung Schmutzwassergebühren und Niederschlagswassergebühren.

§ 10 Schmutzwassergebühr

- (1) Die Schmutzwassergebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden.
- (2) Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungsanlage oder anderen Anlagen (z. B. Brunnen) zugeführten Wassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit der Abzug nicht nach Abs. 4 ausgeschlossen ist. Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen.

Als dem Grundstück zugeleitetes Frischwasser gilt:

1. das aus der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung bezogene Frischwasser,
 2. das aus Eigenversorgungsanlagen (Brunnen) geförderte Wasser,
 3. Grund- und Sickerwasser (insbesondere aus Bauwasserhaltung, Grundwassersanierung), das der öffentlichen Entwässerungseinrichtung aus dem Grundstück zugeführt wird,
 4. vom Grundstück sonst zugeführtes Wasser (z.B. Brauchwasser aus Regenwassernutzungsanlagen bzw. Zisternen).
- (3) Auf schriftlichen Antrag wird die Wassermenge ausgenommen, die nachweisbar nicht der Entwässerungseinrichtung zugeleitet wurde. Den Nachweis hat der Gebührenpflichtige grundsätzlich durch Einbau geeichter Messeinrichtungen zu erbringen. Die Kosten für den Einbau, Betrieb, Reparatur und Eichung der Messeinrichtungen hat der Gebührenpflichtige zu tragen. Die Anträge sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des jährlichen Bescheides für die Schmutzwassergebühr zu stellen.

Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung gilt für jede Vieheinheit eine Wassermenge von 20 cbm/Jahr als nachgewiesen. Maßgebend ist der bei der letzten Viehzählung festgestellte Viehbestand. Für die Umrechnung der Vieheinheiten gelten die amtlichen Umrechnungssätze (MABl. 1974, Nr. 47, S. 927).

Tierart	GV
1. Pferde, 3 Jahre alt und älter	1,00
Pferde unter 3 Jahren	0,70
2. Zuchtbullen, Zugochsen	1,20
Kühe, Färsen, Masttiere	1,00
Jungvieh, 1 bis 2 Jahre alt	0,70
Jungvieh unter 1 Jahr	0,30
3. Schafe, 1 Jahr und älter	0,10
Schafe unter 1 Jahr	0,05
4. Zuchteber und -sauen	0,30
Mastschweine über 75 kg	0,20
Läufer zwischen 20 und 75 kg	0,10

Ferkel	-----
5. Legehennen	0,004
Junghennen und Masthühner	-----
Mastputen und -gänse	-----
Mastenten	-----

Die Wassermengen werden durch geeichte Wasserzähler ermittelt. Sie sind von der Gemeinde zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, daß der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

(4) Vom Abzug nach Abs. 3 sind ausgeschlossen

- a) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser,
- b) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser.

(5) Für das zur Bewässerung von Gartenflächen verwendete Wasser wird auf Antrag

- a) bei Gartenflächen von 200 bis 500 m² ohne Nachweis eine Abwassermenge von 15 cbm jährlich
- b) bei Gartenflächen von über 500 m² ohne Nachweis eine Abwassermenge von 20 cbm jährlich
in Abzug gebracht.

(6) Beim Abzug von Wassermengen für den Viehbestand (Abs. 3) sowie bei Abzug zur Bewässerung von Gartenflächen (Abs. 5) ist ein Nachlass insoweit ausgeschlossen, als danach eine Wassermenge von weniger als 25 cbm jährlich für jede Person, die auf dem Grundstück wohnt, für die Gebührenrechnung verbleiben würde.

Maßgebend für die Berechnung der Wassermenge ist die Zahl der Personen, die jeweils am 01. Januar das angeschlossene Grundstück bewohnen. Änderungen, die nach dem Tag der Feststellung der Personenzahl eintreten, werden nicht berücksichtigt.

§ 11

Niederschlagswassergebühr

(1) Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich nach den überbauten bzw. bebauten und befestigten (versiegelten) Teilflächen der angeschlossenen Grundstücke (gerundet auf volle m²) von denen aus Niederschlagswasser (Regenwasser) eingeleitet wird oder direkt oder indirekt in die Entwässerungseinrichtung abfließen kann.

- Bebaute Grundstücksflächen sind grundsätzlich alle Flächen, die mit Gebäuden (Haus, Hallen, Garage, Car-Port usw.) bebaut sind.

- Als überbaute Flächen werden über das Mauerwerk hinausgehende Dachüberstände berechnet.

- Befestigte Grundstücksflächen sind solche Flächen, von denen das Regenwasser abgeleitet wird und nicht vor Ort, d.h. auf dem Grundstück versickert. Hierzu gehören

grundsätzlich Flächen, die mit Asphalt, Beton, Platten, Pflastersteinen befestigt worden sind.

- (2) Als befestigt im Sinne des Abs. 1 gilt jeder Teil der Grundstücksfläche, dessen Oberfläche so beschaffen ist, dass Niederschlagswasser vom Boden nicht oder nur unwesentlich aufgenommen werden kann, d.h. insbesondere Betondecken, bituminöse Decken, Pflasterungen und Plattenbeläge. Diese Flächen werden mit dem Faktor 1 herangezogen.

Teildurchlässige Flächen, d.h. fester Kiesbelag; Pflaster mit offenen Fugen (mindestens 10 mm Abstand), Lockerer Kiesbelag, Schotterrasen, Verbundsteine mit Fugen, Sickersteine, Rasengittersteine werden mit dem Faktor 0,7 herangezogen.

Gründächer werden mit dem Faktor 0,7 herangezogen.

- (3) Bebaute und befestigte Flächen bleiben unberücksichtigt, wenn dort anfallendes Niederschlagswasser der öffentlichen Entwässerungsanlage ferngehalten wird und z.B. über Versickerung oder Einleitung in ein Oberflächengewässer eine andere Vorflut erhält.
Wenn ein Überlauf in die öffentliche Entwässerungsanlage besteht, werden die Flächen vollständig herangezogen.
- (4) Wird Niederschlagswasser von bebauten und befestigten Flächen in einer Zisterne gesammelt, fallen für diese Flächen keine Niederschlagswassergebühren an; besteht ein Überlauf von der Sammelvorrichtung an die öffentliche Entwässerungsanlage, werden pro m³ Stauraum 25m² Grundstücksfläche von der der Berechnung der Niederschlagswassergebühren zugrunde zu legenden Fläche abgezogen. Die Mindestgröße für diese Regenwassernutzungsanlagen beträgt 2 m³.
- (5) Mehrere nebeneinander oder getrennt liegende Grundstücke, welche einem gemeinsamen Zweck dienen, können als Einheit behandelt werden.
- (6) Die zur erstmaligen Erhebung der Niederschlagswassergebühr erstellten Luftbilder, die die Grundlage der Selbstauskunft und Erfassungsbogen darstellen, werden als Datensatz bei der Gemeinde dauerhaft gespeichert und hinterlegt.
- (7) Der Gebührenschuldner hat der Gemeinde auf Anforderung innerhalb eines Monats eine Aufstellung der für die Berechnung der Gebühr nach den Absätzen (1) bis (4) maßgeblichen Flächen einzureichen. Maßgebend sind die Verhältnisse am ersten Tag des Veranlagungszeitraums. Änderungen der der Gebührenberechnung zugrundeliegenden Flächen hat der Gebührenschuldner auch ohne Aufforderung binnen eines Monats nach Eintritt der Änderung der Gemeinde unter Vorlage eines Lageplanes mitzuteilen. Im Lageplan sind die bebauten und befestigten Flächen farblich zu kennzeichnen.

Dies gilt auch für Regenversickerungs- und Regenwassernutzungsanlagen. Veränderungen wie eine Entsiegelung von Flächen oder eine zusätzliche Versiegelung sind der Stadt Roth ohne Aufforderung zur Fortschreibung des Datenbestandes mitzuteilen.

Ebenso sind die notwendigen Maße für die Berechnung der Flächen einzutragen.

Die Stadt Roth behält sich vor, diese Angaben nachzuprüfen und kann dazu das betreffende Grundstück betreten. Änderungen werden im folgenden Veranlagungszeitraum berücksichtigt. Veranlagungszeitraum ist das Kalenderjahr.

- (8) Kommt der Gebührenschuldner seinen Pflichten nach Abs. 7 nicht fristgerecht oder unvollständig nach, so kann die Gemeinde die maßgeblichen Flächen schätzen.

§ 12

Gebührenhöhe

Ab dem 01. Januar 2009 werden folgende Gebührensätze erhoben:

- (1) Die Schmutzwassergebühr beträgt 1,58 € pro m³.
- (2) Die Niederschlagswassergebühr beträgt 0,37 € pro m² pro Jahr.

§ 13

Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Die Schmutzwassergebühr entsteht mit jeder Einleitung von Schmutzwasser in die Entwässerungsanlage.
- (2) Die Niederschlagswassergebühr entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Der Tag wird im erstmals ergehenden Bescheid bestimmt. Im Übrigen entsteht die Niederschlagswassergebühr mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgebührenschild neu.

§ 14

Gebührenschildner

- (1) Gebührenschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks (z.B. Erbbauberechtigter, Nießbraucher) dinglich berechtigt ist. Vereinbarungen, wonach ein Mieter oder Pächter die Verpflichtung zur Bezahlung der laufenden Gebühren übernimmt, befreit den Eigentümer des Grundstücks oder den dinglich zur Nutzung Berechtigten nicht von seiner Gebührenschuld.

- (2) Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes.
- (3) Bei Grundstücken, die im Teil- oder Wohnungseigentum i.S. des geltenden Wohnungseigentumsgesetzes stehen, werden die Gebühren einheitlich (ggf. zusammen mit anderen Abgaben) festgesetzt und der Gebührenbescheid dem Verwalter des Teil- bzw. gemeinschaftlichen Eigentums zugestellt.
- (4) Mehrere Schuldner sind Gesamtschuldner.

§ 15

Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

- (1) Die Einleitung wird jährlich abgerechnet. Die Schmutzwasser- und die Niederschlagswassergebühr werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Für die Schmutzwassergebühr werden auf die Gebührenschild mit den Wassergebühren im Versorgungsgebiet der Stadtwerke Roth durch die Stadtwerke Roth monatliche Vorauszahlungen erhoben. Im übrigen Stadtgebiet sind zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November jedes Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Gemeinde die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Gebührenpflichtiger. Macht der Gebührenpflichtige glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dieser angemessen zu berücksichtigen.
Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Abschlagszahlungen verlangt wurden, so ist der übersteigende Betrag unverzüglich zu erstatten, spätestens aber mit der nächsten Abschlagsforderung zu verrechnen.
- (3) Die jährliche Niederschlagswassergebühr nach § 12 Abs. 2 wird bis zur Bekanntgabe eines neuen Gebührenbescheides jeweils zum 15. Mai eines jeden Jahres fällig und ist ohne Aufforderung zu diesem Zahlungstermin weiter zu entrichten.

§ 16

Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner

- (1) Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, die für die Höhe der Schuldmaßgeblichen Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.
- (2) Von den Beitragsschuldner sind insbesondere die gemäß Bayerischer Bauordnung genehmigungsfrei ausgeführten Baumaßnahmen z. B. Dachgeschossausbauten und

sonstige genehmigungsfrei gestellte Neubaumaßnahmen vier Wochen nach Abschluss der Maßnahme anzuzeigen.

- (3) Von den Gebührenschuldern sind insbesondere Eigentümerwechsel unter Angabe von Namen und Anschriften der Erwerber und des Termins, zu dem Besitz, Nutzen und Lasten übergehen, mitzuteilen. Außerdem sind eigengeförderte Wassermengen und Zählerstände eingebauter Schmutzwassermengenmessen (§ 10), die Veränderung der Größe befestigter Flächen mit Niederschlagswasserableitung in die öffentliche Entwässerungseinrichtung unter Beachtung des § 11 Abs. 7 vier Wochen nach Abschluss der Maßnahme anzuzeigen.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2009 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01. Februar 2007 außer Kraft.

Ausgefertigt:

Roth, 04. Dezember 2008
S T A D T R O T H

.....
Richard Erdmann
Erster Bürgermeister (Dienstsiegel)

Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung wurde am 08.12.2008 in der Verwaltung der Stadt Roth zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Mitteilung in dem für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Teil der Roth-Hilpoltsteiner Volkszeitung vom 06./07.12.2008 hingewiesen.